

EXTRAS JHR(2015)

Rechtsprechung

LG

Augsburg

24.02.2014

1 Qs 81/14

Beschluss

Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren: Pflicht des Jugendamtes zur Herausgabe von Sozialdaten eines beschuldigten Informanten

Leitsatz

1. Identitätsdaten eines Informanten sind als Sozialdaten anzusehen. [\(Rn.7\)](#)
2. Die Herausgabe der in [§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) genannten Identitätsdaten ist beim Verdacht einer Straftat stets zulässig. [\(Rn.9\)](#)
3. Der besondere Vertrauensschutz nach [§ 65 SGB VIII](#) entfällt bei Informanten, die das Sozialamt bewusst mit falschen Angaben bedienen. [\(Rn.8\)](#)

juris; JAmt 2014, 533-534 (Leitsatz und Gründe)

[Birgit Hoffmann, JAmt 2014, 534-535 \(Anmerkung\)](#)

Tenor

Die sofortige Beschwerde des Jugendamts der Stadt A. vom 7.2. bzw. 12.12.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts A. vom 13.12.2013 wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen.

Gründe

I.

1

Mit angefochtenem Beschluss vom 13.12.2013 hat das Amtsgericht A. die Herausgabe von Daten einer Person angeordnet, die gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. Angaben zum Nachteil der Geschädigten B. getätigt hat. Die unbekannte Person hatte dem Jugendamt mitgeteilt, dass die Geschädigte Alkoholikerin sei, ihren Sohn vernachlässige und weitere ehrenrührige Behauptungen aufgestellt. Das Jugendamt hat inzwischen die Unwahrheit der Behauptungen zum Teil selbst feststellen können.

2

Das Jugendamt hat sich geweigert, die Daten des unbekannteten Informanten an die Polizei herauszugeben. Gegen die richterliche Anordnung zur Herausgabe von Vor- und Familiennamen, früher geführte Namen, Geburtsdatum und –ort sowie derzeitige und ggf. frühere Anschrift wendet sich das Jugendamt mit seiner Beschwerde. Das Jugendamt beruft sich dabei vor allem darauf, das § 65 SGB VIII die Herausgabe der Identitätsdaten dieser Person verbiete.

II.

3

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

4

Die Herausgabeanordnung ist rechtmäßig da sie sich lediglich auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten bezieht.

5

§ 73 Abs. 1 SGB X lässt eine weitergehende Herausgabe von Daten nur bei Verbrechen oder bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zu. Ehrdelikte fallen hierunter nicht.

Die Herausgabe der oben näher bezeichneten Daten ist jedoch zulässig nach § 73 Abs. 2 SGBX i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X.

1. Die Identitätsdaten des Informanten können als Sozialdaten angesehen werden (vgl. hierzu: z.B. [VG Oldenburg NVwZ-RR 2010, 439](#); Mann in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB XIII, Köln 4. Auflage 2012, Anm. 21 zu §§ 61 bis [68 SGB VIII](#)). Sozialdaten sind gemäß [§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. Ein umfassender Schutz von Sozialdaten ist nur erreichbar, wenn auch die Daten eines Informanten hierunter fallen, mag dies auch an die Grenze der wörtlichen Auslegung gehen (vgl. [BVerwG NJW 2004, 1543](#)).

2. Die Herausgabe der Identitätsdaten des Informanten im konkreten Fall nicht durch [§ 65 SGB VIII](#) geschützt.

a) In Übereinstimmung mit der bisher ergangenen Rechtsprechung ([LG Aurich, StRR 2011, 311](#) = ZKJ 437-439; [LG Oldenburg, JAmt 2011, 101](#) f.; LG Aachen, JA 2005, 376) festzustellen, dass eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses jedenfalls dann gerechtfertigt ist, wenn ein begründeter Verdacht einer Straftat des Informanten besteht.

b) Die Schwere der Straftat spielt hierbei keine Rolle. Erst recht ist es unerheblich, wie gravierend die ehrenrührigen Behauptungen bei einer Verleumdung sind. Die Einschätzung des Jugendamtes, die bewusst falsche Behauptung nachts betrunken mit verschiedenen Männern nach Hause zu kommen sei anders zu bewerten, als die bewusst falsche Behauptung ein Kind zu missbrauchen, mag bei der Strafzumessung eine Rolle spielen, nicht aber bei der Bewertung der Frage ob überhaupt eine Straftat vorliegt, welche die Herausgabe von Personendaten rechtfertigt.

c) Der grundsätzlich nachvollziehbare Wunsch der

Sozialämter, anonyme Informanten geheim zu halten, muss jedenfalls im Falle einer richterlichen Anordnung in einem Strafverfahren zurückstehen. Der verleumderische Informant ist nicht schützenswert. Das Sozialamt kann kein Interesse an falschen Informationen haben.

3. Die Herausgabeanordnung ist auch verhältnismäßig, da mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.
